

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

3. Im Behandlungsfall darf bei einer Splittung von Impfstoffen die Punktzahl für diese Impfungen insgesamt nicht die Punktzahl übersteigen, die für die Verabreichung eines Kombinations-Impfstoffes mit der höchstmöglichen Anzahl von Einzelantigenen erzielt wird.
4. Die Vergütung von Impfleistungen erfolgt mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,47 Cent – ausgenommen die Impfung gegen Influenza (Virusgrippe), diese mit dem festen Punktwert in Höhe von 4,35 Cent - außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung.
5. Der Punktwert und der Leistungsbedarf für Impfleistungen werden für das jeweilige Quartal im Formblatt III gesamt unter den Positionen D-62-53-01, D-62-53-05, D-62-67-00, D-62-75-01 und D 62-75-67 nachgewiesen.

Anlage 2

zum Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen ab 01.01.2006 zwischen der KV Nordrhein und der AOK Rheinland

1. Folgende Impfungen nach den Impfpfehlungen der STIKO sind nicht Gegenstand des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und können daher nicht im Rahmen dieses Vertrages erbracht und abgerechnet werden:
 - Postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Immunglobulingabe oder Chemoprophylaxe) bei Kontaktpersonen in Familien und Gemeinschaften
2. Für die Erbringung und Abrechnung der Pneumokokken-Impfung im Rahmen dieses Vertrages gilt ergänzend zu den Impfpfehlungen der STIKO folgende Definition des Begriffs Gedeihstörung:
 - Keine altersentsprechende Gewichtszunahme über Zeit (z.B. keine Verdoppelung des Geburtsgewichts bis zur U4)
 - Gewichtsverlust über mehr als zwei Monate
 - Verhältnis Körpergröße zu Körpergewicht außerhalb der Hauptperzentilen im Somatogramm II des Vorsorgeuntersuchungshefts
3. Die Impfung gegen Meningokokken-Infektionen ist nach diesem Vertrag nur als Indikationsimpfung möglich.
4. Die Varizellenimpfung kann nach diesem Vertrag auch bei bisher nicht erkrankten Kindern im Alter von 15 Monaten bis 9 Jahren durchgeführt werden.

Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Düsseldorf**

und

**der AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf**

dem BKK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen

**der Innungskrankenkasse Nordrhein,
Bergisch-Gladbach**

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse NRW, Münster

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf**

**dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf**

der Knappschaft, Bochum

gültig ab 01. Januar 2006

I. Anwendungsbereich

- 1) Der Impfstoffbedarf nach den Vereinbarungen über die Durchführung von Impfungen für Versicherte

- der Allgemeinen Ortskrankenkassen
- der Betriebskrankenkassen
- der Innungskrankenkassen
- der Landwirtschaftlichen Krankenkassen
- der Angestellten-Krankenkassen
- der Arbeiter-Ersatzkassen
- der Knappschaft

sowie für

- Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Zivildienst, Polizei)
- Anspruchsberechtigte nach § 264 Abs. 2 SGB V
- Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII bei Vorliegen von Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

ist zu Lasten der BARMER Ersatzkasse zu verordnen, sofern keine anders lautenden Regelungen vereinbart sind.

- 2) Die nach dieser Vereinbarung verordneten Impfstoffe sind nur für die ambulante Behandlung von Mitgliedern (einschließlich Rentnern) und Familienversicherten bzw. der Berechtigten der unter I.1. genannten Kostenträger zu verwenden.
- 3) Nicht zulässig ist die Verwendung dieser Impfstoffe u. a. für
 - a) Privatpatienten,
 - b) Personen, die betreut werden nach dem
 - Bundesversorgungsgesetz
 - Bundesentschädigungsgesetz
 - Häftlingshilfegesetz
 - Heimkehrergesetz
 - Opferentschädigungsgesetz
 - Soldatenversorgungsgesetz
 - Asylbewerberleistungsgesetz, wenn keine Anspruchsberechtigung nach § 264 Abs. 2 SGB V besteht,
 - c) Personen, bei denen Leistungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
 - d) Personen, bei denen Leistungspflicht des Arbeitgebers besteht.
- 4) Die Vereinbarung gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein teilnehmenden Ärzte.

II. Verordnung von Impfstoffen

1. Der Impfstoffbedarf soll grundsätzlich kalender- vierteljährlich bezogen werden – soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums möglich. Er ist möglichst zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen. Soweit unter Berücksichtigung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse geboten, erfolgt die Verordnung auch im Einzelfall während des laufenden Quartals.

Die Verordnung von Impfstoffen nach dieser Vereinbarung erfolgt zu Lasten der BARMER Ersatzkasse – erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern – auf Muster 16. Arzneimittel, Sprechstundenbedarf und Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig auf einem Verordnungsblatt rezeptiert werden. Verordnete Impfstoffe sind in dem Statusfeld (8 und 9) „Impfstoffe“ zu kennzeichnen.

2. Das Verordnungsblatt muss vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere dürfen die Angaben des Ausstellungsdatums, des Kostenträgers (BARMER), des Arztnamens und die Unterschrift sowie die genaue Bezeichnung der verordneten Mittel und Mengen nicht fehlen.

3. Eine Depotlagerung in der Apotheke ist nicht zulässig.

III. Begriff und Begrenzung der Impfstoffe

1. Bei der Anforderung von Impfstoffen sind nur die Impfstoffe nach Abschnitt IV dieser Vereinbarung verordnungsfähig.
2. Die Anforderung und Verwendung von Impfstoffen ist bei stationärer Behandlung – auch bei belegärztlicher Behandlung – nicht zulässig.

IV. Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen folgende Erkrankungen:

- a) für Impfstoffe dem Impfkalender entsprechend
 - Diphtherie
 - Hämophilus influenzae b-Infektion (HiB)
 - Hepatitis B
 - Influenza
 - Masern
 - Mumps
 - Pertussis (Keuchhusten)
 - Pneumokokken
 - Poliomyelitis (Kinderlähmung – IPV)
 - Röteln
 - Tetanus (Wundstarrkrampf)
 - Varizellen
- b) für Impfstoffe zu Indikationsimpfungen bei erhöhter Gefährdung
 - Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
 - Hämophilus influenzae b-Infektion (HiB)
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B
 - Influenza (Virusgrippe)
 - Meningokokken-Infektionen
 - Pertussis
 - Pneumokokken
 - Röteln
 - Varizellen

V. Wirtschaftlichkeit der Ordnungsweise

1. Bei der Verordnung, dem Bezug und der Verwendung von Impfstoffen ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Preisgünstige Bezugswege müssen genutzt werden.
3. Die vom Arzt verordneten Impfstoffe haben den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen und müssen zur Zahl der Behandlungsfälle bzw. zur Zahl der erbrachten Impfleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

4. Sind von einem Mittel größere Mengen zu ersetzen, sind preisgünstige Großpackungen, Anstalts- oder Bündelpackungen unter Beachtung des Verfalldatums sowie medizinischer Erfordernisse zu verordnen.
5. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von Impfstoffen.

VI. Prüfung des Impfstoffbedarfs

1. Für die Prüfung von Impfstoff-Verordnungen gilt die gemeinsame Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein gemäß § 106 SGB V (Prüfvereinbarung).
2. Die Erfassung der Kosten für nach dieser Vereinbarung verordnete Impfstoffe erfolgt unabhängig von der Erfassung der Kosten für verordneten Sprechstundenbedarf.

VII. In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Impfstoffanforderungen im Sprechstundenbedarf. Die früheren Quartale sind nach den bis dahin bestehenden Vereinbarungen abzuhandeln.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum

Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.

*Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach,
Münster, Bochum, den 16.11.2005*

<i>Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Dr. Leonhard Hansen Vorsitzender</i>	<i>AOK Rheinland Die Gesundheitskasse Wilfried Jacobs Vorsitzender des Vorstandes</i>
---	---

<i>Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen Jörg Hoffmann Vorsitzender des Vorstandes</i>	<i>Innungskrankenkasse Nordrhein - Hauptverwaltung - Dr. Brigitte Wutschel-Monka Vorsitzende des Vorstandes</i>
--	---

<i>Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen Heimo-Jürgen Döge Direktor</i>	<i>Knappschaft Bochum Die Geschäftsführung Rolf Stadié Hauptgeschäftsführer</i>
--	---

<i>Verband der Angestellten- Krankenkassen e. V Landesvertretung NRW Andreas Hustadt Leiter der Landesvertretung</i>	<i>AEV-Arbeiter- Ersatzkassen-Verband e. V Landesvertretung NRW Andreas Hustadt Leiter der Landesvertretung</i>
--	---

„Ich unterstütze **ÄRZTE OHNE GRENZEN**, weil sie dort weiterhelfen, wo das Medien-Interesse längst abgeklungen ist. Sie vergessen niemanden.“

*Mariele Millowitsch,
Schauspielerin*

ÄRZTE OHNE GRENZEN hilft auch fernab der Schlagzeilen – seit über 30 Jahren, in mehr als 80 Ländern. Helfen Sie mit.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

allgemeine Informationen über **ÄRZTE OHNE GRENZEN**

Informationen für einen Projekteinsatz

Informationen zur Fördermitgliedschaft

die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“



Name _____

Geb.-Datum _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 07 0 97 • Sparkasse Bonn • BLZ 380 500 00